



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Mensch + Wind e.V. (www.Mensch-und-Wind.de) hat sich vor gut einem Jahr gegründet. Wir stehen für eine bedarfsgerechte Nutzung erneuerbarer Energien - auch der Windenergie - unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Mensch und Natur und dem Ziel der Klimaneutralität für Deutschland.

Der Impuls zur Gründung waren die ersten öffentlichen Informationen der Region Hannover im November 2023 zum „Regionalen Raumordnungsprogramm Windenergie“ sowie die parallel durchgeführten Planungen der Stadt Ronnenberg zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes. Dabei ist aufgefallen, dass der Windenergienutzung erheblich mehr Raum eingeräumt wird als durch das „WindBG“ der Bundesregierung und dem zugehörigen Nds. Landesgesetz NWindG gefordert wird (gefordert: 0,63 % der Regionsfläche, aktuell geplant min. 2,34 %).

Wir sind lokal mit der „Aussicht“ auf ca. 50 Riesen-Windräder der 7-MW-Klasse mit aktuell geplanten Höhen von 266,5 m auf einer Fläche von nur knapp 500 ha um unsere Häuser herum konfrontiert. In diesem Gebiet sind seit über 20 Jahren 14 WEAs der 1,5-MW-Klasse (100 m hoch) in Betrieb – wir leben also schon lange mit der Stromerzeugung aus Windenergie und akzeptieren diese grundsätzlich als einen sinnvollen Teil des Energiemixes. Allerdings sind die Konzentration und die gigantischen Ausmaße der geplanten Anlagen bei **deutlich** geringerem Abstand zu den Dörfern und Schutzgebieten für uns nicht hinnehmbar.

Unsere Aktivitäten haben sich in den letzten 12 Monaten vor allem auf die intensive, konstruktive Begleitung der Planungsprozesse auf Regions- und Gemeindeebene (öffentliche Beteiligung, Bürgerbeteiligung, Gremien Kommunalpolitik) und diversen Informationsveranstaltungen für die Bürger der Region zum jeweils aktuellen Status konzentriert.

Dabei wurde deutlich, dass es in der Region Hannover auf Basis der aktuellen Flächenplanungen zu einer den tatsächlichen Bedarf an Strom massiv überschießenden Installation von WEAs kommen wird, die durch das o.g. „WindBG“ **nicht** begründet ist.

Mit der Fortführung der Regionalen Raumordnungsplanungen ist dieser Trend nicht nur in der Region Hannover sondern mittlerweile bundesweit in sehr vielen Landkreisen zu beobachten. Oft geht es dabei um eigene, kurzfristige Ziele der Kommunen zur bilanziellen Klimaneutralität und um den Wunsch, am Ausbau der Windenergie finanziell zu partizipieren. Dadurch werden derzeit Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen, die in Summe den Bedarf der Bundesrepublik weit übersteigen werden.

Bekanntermaßen war das Ziel der umfangreichen Gesetzesänderungen, den „Turbo“ im Ausbau der Windenergie an Land einzuschalten, was zweifellos geschehen ist. So wurden in 2024 2.405 neue WEA mit gut 14 GW an zusätzlicher, installierter Windstromleistung genehmigt – eine noch nie dagewesene Größenordnung (zur Einordnung: Die aktuell installierte Windstromleistung der Niederlande und Dänemark beträgt zusammen nur ca. 18 GW). Diese Anlagen werden voraussichtlich bis Anfang 2027 am Netz sein.

Wir sehen vielmehr, dass mit dem WindBG die „Büchse der Pandora“ nun endgültig geöffnet wurde und ein selbstverstärkender Prozess entstanden ist, der erhebliche volkswirtschaftliche und ökologische Schäden verursacht, den Staat in seiner Handlungsfähigkeit einschränkt sowie den Lebens- und Erholungsraum vieler Menschen massiv beeinträchtigen wird.



Nachfolgend die aus unserer Sicht besonders kritischen Punkte:

1. Die erneuerbaren Energien genießen ein überragendes öffentliches Interesse

- Alle weiteren Interessen sind gem. § 2 EEG unterzuordnen. Einzige Ausnahme: Die Landes- und Bündnisverteidigung. Für die Genehmigungsbehörde ist eine rechtssichere Ablehnung eines Genehmigungsantrags aus Gründen des Natur- und Artenschutzes oder z.B. konkurrierenden wirtschaftlichen Interessen quasi unmöglich. Vielfach wird dieser Paragraf von den Behörden so ausgelegt, dass sogar verfassungsschutzrechtlich gesicherte Staatsziele wie der Tier- und Naturschutz gem. Art. 20a GG den selbst gesteckten erhöhten Ausbauzielen untergeordnet werden. So bietet z.B. §6 WindBG den Betreibern die Möglichkeit, sich gegen eine Zahlung von max. 3.000 €/a je installierte MWh der WEA (bei den größten WEA also 21.000 €/a) von Verstößen gegen den Artenschutz freizukaufen.
- Eine kritische Situation hinsichtlich der Energie- bzw. Stromversorgung hat schon Ende 2022 nicht mehr bestanden – eine Notlage lag nie vor. Auf den erforderlichen Bedarf an EE zur Klimaneutralität Deutschlands wird nachfolgend eingegangen.

2. Es gibt keine gültige Kraftwerksstrategie der Bundesregierung

- Eine verlässliche, ausreichende Stromversorgung kann allein mit Wind- und Solarenergie nicht erreicht werden. Es gibt keine vom Bundestag beschlossene Strategie, mit welchen Kraftwerken der Strom ganzjährig und ganzjährig verlässlich in Deutschland produziert werden soll.
- In „Dunkelflauten-Perioden“ ohne Wind- und Solarstrom im November und Dezember 2024 stieg der Stromimport bis auf 17 GW und die Börsenstrompreise in Deutschland und den stromexportierenden Ländern kletterten auf Werte von bis zu 0,90 €/kWh.
- In diesem Fall (Angebotsverknappung) greifen die Marktmechanismen und die Börsenpreise steigen kräftig.
- Durch die einseitige massive Förderung nicht dauerhaft zur Verfügung stehender Energieformen (Wind und PV) ohne eine realistische, konkret durchgeplante Strategie für den Ersatz grundlastfähiger Atom-, Gas- und Kohlekraftwerke wird das „Pferd von hinten aufgezümt“ und die Versorgungssicherheit Deutschlands aufs Spiel gesetzt.

3. Es werden nur Flächenziele für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den einzelnen Bundesländern vorgegeben, jedoch keine konkrete Leistung

- Eine steuernde gesetzliche Regelung fehlt, so dass die Windenergieanlagen letztlich nicht flächendeckend in allen Bundesländern verteilt errichtet werden. Dadurch wird den privatwirtschaftlich agierenden Projektierern überlassen, wo sie wieviele Anlagen bauen.
- Durch Vorgabe von Flächenzielen für Vorranggebiete Windenergie durch den Bund bzw. die Länder führen die Landkreise und Regionen Ihre RROP durch. Nach Erlangen der Rechtskraft können die Projektentwickler zusammen mit den Grundstückseigentümern die Anzahl der WEA innerhalb der Vorranggebiete selbst bestimmen – die Genehmigungsbehörde hat auf die Anzahl der Anlagen keinen Einfluss mehr.
- Dieses führt zu einer dem Bedarf entgegenstehenden Massierung von WEAs insbesondere in den norddeutschen Bundesländern und dadurch zu einem enormen und teuren Ausbau des Stromnetzes zu Lasten der Stromverbraucher. Für den Netzausbau werden gemäß Bundesrechnungshof in den nächsten 25 Jahren ca. 460 Mrd. Euro aufgewendet werden müssen.
- Die Bundesregierung hat es versäumt, diese Netzausbaukosten gerecht auf die Nutznießer dieser Stromtrassen zu verteilen, so dass die norddeutschen Stromverbraucher zusätzlich zu ihrer starken Belastung durch die WEAs auch noch die Kosten dieser verfehlten Politik tragen müssen.
- Basierend auf konkreten Planungen von Projektentwicklern in der Region Hannover sehen wir, dass Vorranggebiete mit <10 ha pro WEA der 7-MW-Klasse geplant werden. Bei der ursprünglichen (Jahre zurückliegenden) Planung des 2%-Flächenziels für Deutschland wurde von 15-20 ha pro WEA und einer installierten Leistung von 3,5 MW pro Anlage ausgegangen. Der Doppeleffekt aus höherer Anlagendichte und viel höherer Leistung führt letztlich zu signifikant



überschießender installierter Leistung für Windstrom mit allen negativen Folgen, z.B. auf die Netzauslastung, die Stromversorgung und die staatlichen Subventionen.

4. Für die Erreichung der Flächenziele werden nur Flächen ohne Höhenbegrenzung angerechnet – die „Rotor-Out“ Regelung wird durchgesetzt
 - Durch die hohe Flugplatzdichte in Deutschland mit An- und Abflugstrecken sowie weiträumigen Tieffluggebieten, insbesondere der militärischen Luftfahrt, sind viele Vorranggebiete mit Höhenbegrenzungen für WEA versehen (meist 200 – 240 m). Obwohl in diesen Gebieten Anlagen existieren, weiterhin gebaut und dank EEG profitabel betrieben werden, werden diese Gebiete nicht auf die Flächenziele angerechnet.
 - Auch das führt zu einer über den Steuerungsparameter Flächenziel nicht erfassten, zusätzlich installierten, überschießenden Leistung von Windstrom – diese Regelung ist insgesamt nicht erforderlich.
 - Zusätzlich wird im WindBG die „Rotor-Out“ Regelung durchgesetzt. Dies führt in vielen Fällen zu einer Reduzierung des Abstands zur Wohnbebauung um den Rotorradius. Bsp. Niedersachsen: Von max. 800 m auf aktuell 715 m.

5. Die Flächenziele des WindBG bzw. der zugehörigen Landesgesetze sind Mindestvorgaben – Landkreise dürfen im Zuge der RROP größere Flächen planen, Kommunen dürfen zusätzlich Flächen über FN-Pläne ausweisen
 - Durch die fehlende „Deckelung“ ist keine Steuerung des Windenergie-Zubaus möglich und eine bedarfsgerechte Planung unmöglich.
 - Genau dieser Trend ist aktuell bundesweit zu beobachten und droht in einem Planungschaos zu enden.
 - Argumentiert wird oft mit unseriös ermittelten, nicht nachvollziehbaren künftigen Strombedarfen (3-fach ggü. 2020), welche die aktuellen Entwicklungen/Prognosen unberücksichtigt lassen.

6. Die seit Mitte 2022 steuerfinanzierten EEG-Zahlungen steigen massiv an
 - Der Höchstwert der Einspeisevergütung für Windstrom wurde zum 01.01.2023 um 25 % auf 7,35 ct/kWh erhöht.
 - Das hat u.a. zu einem weiteren, sprunghaften Anstieg der gebotenen Pachtpreise auf das 500-900-fache der sonst üblichen landwirtschaftlichen Boden-Pachten geführt (ca. 150-250.000 €/a je Anlage für 20 Jahre auf 0,5 ha) und trägt schon jetzt zu einer Spaltung der ländlichen Gemeinschaften in „Gewinner“ und „Verlierer“ bei.
 - Die Einführung des Bieterverfahrens hat nicht zu einer Reduzierung der steuerfinanzierten EEG-Zahlungen geführt – die Zuschläge liegen durchgängig beim Maximum von 7,35 ct oder nur knapp darunter.
 - Schon jetzt (im Winter 2024, ohne nennenswerte Erträge aus PV) bei einer bundesweit durchschnittlich installierten Leistung von nur ca. 1,5 MW/WEA, wird in windstarken Perioden viel mehr Windstrom erzeugt als insgesamt benötigt wird. Trotz hohen Stromexporten in unsere Nachbarländer müssen die Strommakler erhebliche Teile der installierten WEA-Leistung abschalten, um negative Strompreise zu verhindern – der Börsenstrompreis liegt dann zwischen 0 und 2 ct/kWh. Über das gesamte Jahr gab es 450 Stunden mit negativen Strompreisen. Die Differenz zu den garantierten 7,35 ct/kWh wird vom Steuerzahler aufgebracht. Das hat in 2024 zu einer Summe von 18,9 Mrd. € an staatlicher Subventionierung durch das EEG-Konto geführt, die an anderer Stelle im Bundeshaushalt fehlen.
 - Allein durch Repowering der Bestandsanlagen (und ohne Berücksichtigung des geplanten massiven Zubaus zusätzlicher WEAs) wird die installierte Leistung pro Anlage sukzessive auf den 4-fachen Wert ansteigen (von 1,5 MW auf 6,5 MW). Das wird, trotz perspektivisch steigendem Strombedarf, die Perioden mit Überangebot an Windstrom massiv erhöhen, den Börsenstrompreis auch im Winter in den negativen Bereich drücken und zu sehr, sehr hohen steuerfinanzierten Kompensationszahlen über die Marktprämie (Differenz zu 7,35 ct/kWh) führen.



7. Die Akzeptanzabgaben der WEA-Betreiber gemäß EEG werden auch durch die Steuerzahler finanziert
 - Die WEA-Betreiber müssen geldwerte Leistungen im Gegenwert von 0,2 ct/ingespeister kWh an die Gemeinden abführen (die dort allerdings nicht für den allg. Haushalt verwendet werden dürfen). Diese Abgaben holen sich die WEA-Betreiber vom Netzbetreiber zurück, der sich wiederum seinerseits aus dem steuerfinanzierten EEG-Konto bedient. Ein Null-Summen-Spiel mit hohem bürokratischem Aufwand.
8. Schutzrechte von Bürgern werden durch die Begleitgesetze zu den „Oster- und Sommerpaketen“ der Bundesregierung massiv beschnitten
 - Durch Änderungen des EEG, des BauGB, des BNatSchG und des BImSchG werden Schutzrechte von Bürgern massiv beschnitten, ohne dass es eine belastbare Berechnung für den Bedarf und die regionale Verteilung von WEAs gibt. Das führt zu weiterer Politikverdrossenheit und stärkt vor allem die politischen Kräfte, die mit populistischen Versprechungen unsere Demokratie gefährden.

Fazit:

- Die aktuelle Gesetzgebung fördert unter Ausschaltung des Marktes einseitig Ausbau und Betrieb von EE, speziell Windenergieanlagen. Die dafür notwendigen erheblichen Subventionen zahlen die Steuerzahler und Strom-Endverbraucher.
- Der reine Flächenplanungsansatz führt zu einer massiv überschießenden Installation von nicht benötigter Windenergieleistung mit viel mehr Subventionsbedarf und macht eine gesteuerte Ausbauplanung unmöglich.
- Eine seriöse, abgestimmte Generalplanung der „Energiewende“ mit Berücksichtigung von Netzausbau, verlässlicher Grundlastversorgung, Schaffung großer Strom-Speicherkapazitäten und bedarfsgerechtem Zubau von EE fehlt.
- Deutschland ist wegen hohen Strompreisen und zunehmend unsicherer Versorgung schon jetzt ein unattraktiver Industriestandort.
- Die Interessen der „Schutzgüter“ Mensch und Natur werden in einem bisher nicht gekannten Ausmaß beschnitten, bestehende gesetzliche Regelungen ausgehebelt.

Wir glauben daher, dass sehr kurzfristig eine Änderung und Anpassung der Bundesgesetzgebung (WindBG, EEG, Baugesetzbuch, s.o.) notwendig ist, um Schaden von Deutschland abzuwenden und die Akzeptanz für erneuerbaren Energien, speziell der Windenergie, nicht zu verspielen.

Gern würden wir im Hinblick auf die anstehenden Bundestagswahlen mehr über Ihre Sicht der Dinge auf die o.g. Punkte bzw. Ihre Programmatik dazu im speziellen und Ihre Planungen zur Wirtschaftspolitik für Deutschland im Allgemeinen erfahren.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir gern zur Verfügung. Weiterführende Unterlagen und Berechnungen unter: www.Mensch-und-Wind.de

Mit freundlichen Grüßen

Lotte Heuer Peter Holzki